



Steinbacher

Steuerberatungsgesellschaft AG

Bergstraße



*Beratung mit dem
Siegel der Qualität*

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für Kinder von 0-14 Jahren können zu 2/3 als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € pro Kind berücksichtigt werden.
Dabei sind Aufwendungen aus folgenden Bereichen berücksichtigungsfähig:

- Kosten der Unterbringung in folgenden Einrichtungen:
 - Ganztagespflegestellen
 - Kindergarten
 - Kinderheim
 - Kinderhort
 - Kinderkrippe
 - Kindertagesstätte
- Kosten der Betreuung der Kinder (Arbeitslohn inkl. Lohnsteuer, Sozialversicherung und Nebenkosten bzw. Honorar bei selbständiger Tätigkeit)
 - Tagesmutter, Wochenmutter
 - Kinderpfleger/in
 - Erzieher/in
 - Kinderschwester
 - Au-Pair-Mädchen, soweit es Kinder betreut
 - Hilfe im Haushalt, soweit sie Kinder betreut
- Kosten der Beaufsichtigung bei Erledigung der Schulaufgaben
- Erstattung von Auslagen der Betreuungsperson (z.B. Fahrtkosten)

Steuerfreier Ersatz (z.B. durch den Arbeitgeber) ist jedoch abzuziehen!
Wichtig: Rechnungszahlungen dürfen nicht Bar vorgenommen werden!

Eventuell ist es für Sie auch interessant, die im laufenden Jahr voraussichtlich entstehenden Kosten als Freibetrag im Lohnsteuer-ermäßigungsverfahren zu nutzen, und so schon das Nettoeinkommen zu erhöhen!

Fragen Sie uns, fordern Sie uns!

Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de